

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten zur Kommunalwahl 2013	2 - 3
2. Satzung für die Musikschule der Stadt Herten	4 - 7
3. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Herten	8 - 11
4. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss	12 - 15

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **06/2013**
Ausgabebetrag: **07.06.2013**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de



Stadt Herten
Der Wahlleiter

Herten, 03.06.2013

Öffentliche Bekanntmachung

- **der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten zur Kommunalwahl 2014 hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke**
- **der Besetzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394) werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Herten bekannt gemacht:

Am Montag, 17. Juni 2013, findet um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, großer Sitzungssaal, I. Obergeschoss, Zimmer 133, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014 statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der anwesenden Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Kommunalwahl 2014 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
4. Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 durch Beschluss die Zusammensetzung des Wahlausschusses verändert.

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Wahlleiter und Erster Beigeordneter Volker Lindner

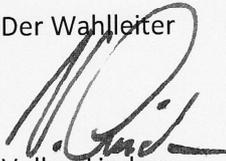
Beisitzer/in:

persönliche/r Stellvertreter/in:

Ratsmitglied Rolf Engler
Ratsmitglied Heidi Joswig
Ratsmitglied Peter Heinrichs
Ratsmitglied Wolfgang Kumpf
Ratsmitglied Marion Trockel
Ratsmitglied Ingrid Buttler
Ratsmitglied Winfried Kunert
Ratsmitglied Sebastian Scheer
Ratsmitglied Daniela Prinz
Ratsmitglied Jutta Becker

Ratsmitglied Bruno Weinert
Ratsmitglied Heike Dignaß
Ratsmitglied Ursula Schwerma
Ratsmitglied Christian Bugzel
Ratsmitglied Karl-Heinz Forst
Ratsmitglied Theo Kösters
Ratsmitglied Matthias Dörtelmann
Ratsmitglied Silvia Godde
Ratsmitglied Martina Ruhardt
Ratsmitglied Borsu Alinaghi

Der Wahlleiter



Volker Lindner

Erster Beigeordneter und Vorsitzender des Wahlausschusses

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung für die Musikschule der Stadt Herten“ die der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung für die Musikschule der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 16.05.2013



Dr. Paetzel
Bürgermeister

**Satzung
für die Musikschule der Stadt Herten
vom 16.05.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436) folgende Satzung für die Musikschule Herten beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Herten im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW mit dem Namen "Musikschule Herten".

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule Herten bietet musikalischen Unterricht und Ensemblearbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – unabhängig von ihrem kulturellen oder sozialen Hintergrund – an. Sie unterstützt ein inklusives Schulsystem, bietet Unterricht für Menschen mit und ohne Behinderung zu sozial verträglichen Gebühren und schafft Perspektiven zur gesellschaftlichen Bedeutung musikalischer Bildung durch eine enge Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen. Die Vermittlung grundlegender musikalischer Bildung zählt hierbei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die individuelle Förderung von jungen Musiker/innen im Rahmen einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (2) Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung (das musikpädagogische Programm „Jedem Kind ein Instrument“) sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Ferien

Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Rosenmontag als Brauchtumstag findet kein Unterricht in der Musikschule statt.

§ 4 Anmeldung und Kündigung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Unterrichtsvertrag kommt erst durch die Bestätigung der Musikschule zustande.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nach der Zahl der vorhandenen Unterrichtsplätze.
- (3) Anmeldungen für Instrumentalunterricht sind jederzeit möglich. Ein Anspruch auf die Aufnahme bei einer bestimmten Lehrperson besteht nicht. Lehrerwechsel und die Unterrichtsverlegung an einen anderen Ort oder Zeit haben keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.
- (4) Kündigungen des Unterrichtsvertrages können – mit Ausnahme des Unterrichtsvertrags „Jedem Kind ein Instrument“- jeweils zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten spätestens zwei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 28.02., 30.06. bzw. zum 31.10. eingegangen sein.

§ 5 Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi)

- (1) Die Musikschule Herten bietet an allen Hertener Grundschulen und den beiden Förderschulen das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ an. Die Modalitäten richten sich nach den Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.
- (2) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages „Jedem Kind ein Instrument“ ist zum Schluss des jeweiligen Schuljahres zulässig. Die schriftliche Kündigung muss bei der Geschäftsstelle der Musikschule Herten bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres eingegangen sein.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann dauernd oder zeitweise von dem Unterricht ausgeschlossen werden, wenn
 - a) wiederholt ungenügenden Leistungen erbracht werden,
 - b) wiederholt unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung das Entgelt nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird.
- (2) Vor dem Ausschluss ist die Leitung der Musikschule zu verständigen.

§ 7 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist ohne musikalische Vorkenntnisse möglich.
- (2) Für die Musikalische Früherziehung können Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (3) Für die Musikbambini können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (4) Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Musikschule Herten.

§ 8 Entgelte

Für den Besuch der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Herten erhoben.

§ 9 Lernmittel und Instrumente

- (1) Lernmittel und Instrumente sind von den Schülern selbst zu beschaffen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen ein Entgelt überlassen werden. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herten.
- (3) Im Rahmen des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ werden die Instrumente durch die Musikschule angeschafft und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Für die Überlassung ist ein Beitrag zur Instrumentenversicherung zu entrichten. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts wird durch gesonderten Vertrag nach den Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“ festgelegt.
- (4) Überlassene Musikinstrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln und von dem Entleiher während der Dauer der Überlassung auf seine Kosten in einem funktionstauglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (5) Verlust oder Beschädigung überlassener Musikinstrumente sowie des Zubehörs sind der Musikschule Herten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Eine Reparatur darf nur durch eine von der Musikschule Herten benannte Firma erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Musikinstrumente und des Zubehörs an Dritte ist nicht gestattet.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

Fotos und Filmaufnahmen, die während des Unterrichtes oder bei Musikschulveranstaltungen aufgenommen werden, können zu Presse Zwecken weiterverwendet werden. Mit der Anmeldung erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis damit, dass Lichtbild- und Filmaufnahmen, auf denen er abgebildet oder in denen er zu sehen ist, zu Presse Zwecken verwandt werden dürfen. Sollte ein diesbezügliches Einverständnis nicht bestehen, so ist dies der Musikschule ausdrücklich anzuzeigen.

§ 11 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Stadt Herten den Teilnehmern/innen der Musikschule im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Stadt Herten besteht nicht, es sei denn, der Stadt Herten ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Herten vom 01.08.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Herten“ die der Rat in seiner Sitzung am 15.05.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

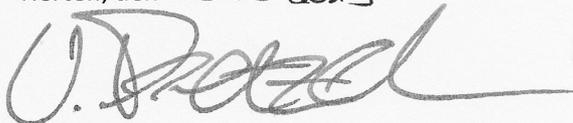
Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 16.05.2013



Dr. Paetzel
Bürgermeister

**Entgeltordnung
für die Musikschule der Stadt Herten
vom 16.05.2013**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436) folgende Entgeltordnung für die Musikschule Herten beschlossen:

§ 1 Entgelte

Gemäß §§ 8 und 9 der Satzung der Musikschule Herten wird für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von schuleigenen Instrumenten sowie Zubehör ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen dessen gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anmeldung eines Teilnehmers am ersten Tag des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wurde.
2. Bei dem Entgelt handelt es sich um einen Jahresbetrag.
3. Das Entgelt wird in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines Monats fällig.
4. Das Entgelt ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Herten zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, der Stadt Herten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts bestimmt sich nach §§ 4 und 5 der Entgeltordnung.

§ 4 Entgelte

Das zu entrichtende Entgelt beträgt:

1. <u>Unterrichtsentgelte</u>	<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
Frühförderung		
Musikbambini (45 Min/Woche)	22,50	270,00
Musikalische Früherziehung	20,00	240,00
 <u>Zeitlich befristete Projekte</u>		
	25,00	300,00
 <u>Instrumentalunterricht</u>		
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	72,00	864,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	55,00	660,00
 Gruppenunterricht (2er 45 Min/Woche)	40,00	480,00
Gruppenunterricht (3er 45 Min/Woche)	35,00	420,00
Gruppenunterricht (4er 45 Min/Woche)	27,50	330,00
Gruppenunterricht (5-6er 45 Min/Woche)	22,00	264,00
Gruppenunterricht (4-6er 60 Min/Woche)	33,00	396,00
 Ergänzung ohne Hauptfach	15,00	180,00
Ergänzung mit Hauptfach	entgeltfrei	
 <u>Unterricht für Erwachsene</u>	<u>Euro/Monat</u>	<u>Euro/Jahr</u>
Einzelunterricht (45 Min/Woche)	85,00	1.020,00
Einzelunterricht (30 Min/Woche)	60,00	720,00
Gruppenunterricht (2er, 45 Min/Woche)	49,00	588,00
 2. <u>Instrumentenmiete und Versicherung</u>		
Gitarre, Violine, Querflöte, Trompete	12,50	150,00
Alle übrigen Instrumente	19,00	228,00
 Instrumentenversicherung „JeKi“	1,00	12,00

§ 5 Entgeltermäßigung

1. Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Zeitraum die Musikschule Herten, so ermäßigt sich das Gesamtentgelt bei
 - a) 2 Familienmitgliedern um 5 Prozent,
 - b) 3 Familienmitgliedern um 10 Prozent und
 - c) 4 Familienmitgliedern um 15 Prozent.
2. Herten-Pass Inhaber erhalten eine 50 Prozent Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt. Der Herten-Pass ist der Geschäftsstelle der Musikschule vorzulegen.
3. Ermäßigungen für den JeKi-Unterricht richten sich nach den Vorgaben der Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“. Näheres regelt der Unterrichtsvertrag.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

1. Werden Unterrichtsstunden vom Teilnehmer nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Gebührenerstattung.
2. Fällt der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 5 Wochenstunden aus und hat die Musikschule diesen Umstand zu vertreten, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird $\frac{1}{4}$ des entsprechenden Monatsentgeltes erstattet. Wird ein vergleichbarer Ersatzunterricht angeboten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Hat die Musikschule den Unterrichtsausfall nicht zu vertreten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
3. Fällt im Programm „Jedem Kind ein Instrument“ der Unterricht aus Gründen aus, die von der jeweiligen Grundschule/Förderschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung des anteiligen Entgeltes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule Herten vom 01.01.2001 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ im Bereich südlich der Mühlenstraße, westlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und östlich der Hofstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

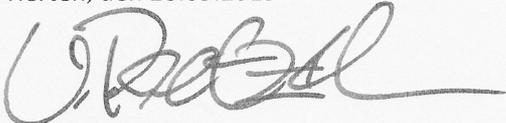
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 15.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.05.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung
„Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße / Hofstraße“

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstücke: 385
386

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ im Bereich südlich der Mühlenstraße, westlich der Wohnbebauung Seiser Steig, nördlich der Christy-Brown-Schule und östlich der Hofstraße (Gemarkung Herten, Flur 25, Flurstücke 385 und 386) werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Ergebnis der Prüfung der von der Bezirksregierung Arnsberg zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebrachten Stellungnahme wird im Sinne des anliegenden Bescheids mitgeteilt.
 2. Der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
 3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
-

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 c „Mühlenstraße“, 5. Änderung „Ergänzende Wohnbebauung im Eckbereich Mühlenstraße/Hofstraße“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

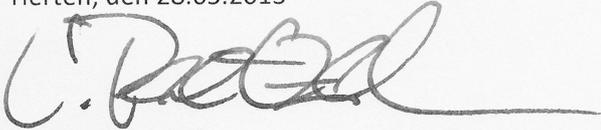
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 28.05.2013



Bürgermeister